

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 6

Mittwoch, den 23. Januar

1929

Siebenundfiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMt. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Periante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

## Ämtlicher Teil.

### Impfung für 1929.

Nach § 1 des Gesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt 1874. Seite 31) sollen der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem derselbe das 12. Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Unter Bezugnahme auf die §§ 8, 9 und 10 des Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung vom 2. März 1875 — besondere Beilage zu Stück 10 des Regierungsamtsblatts für 1876 — ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Ortsvorsteher und Lehrer des Kreises, die Aufstellung der Impflisten für 1929 ungehäumt vorzunehmen.

Die nötigen Exemplare der Erst- und Wiederimpflisten werden in den nächsten Tagen übersandt werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Formularen ist schleunigst anzuzeigen, dagegen sind etwaige Einlagebogen, falls für dieselben kein Bedarf ist, benützt mit den ausgefüllten Impflisten zurückzusenden.

Den Erstimpflisten wird ein von dem Standesbeamten zu erbittender Auszug aus den Standesamtsregistern zu Grunde gelegt, welcher alle im Jahre 1928 in dem betr. Stadt- bzw. Amtsbezirke geborenen Kinder zu enthalten hat.

Die Ausstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern bei den Standesämtern geschieht unentgeltlich. In den Anträgen der Ortsbehörden um Ausstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern sind die Kinder, bezüglich derer die Auszüge aufzustellen sind, zu bezeichnen.

Sind Impflinge verzogen, so ist in Spalte „Bemerkungen“ stets anzugeben, wann und wohin dieselben verzogen sind. Beim Fortzuge nach größeren Städten ist die nähere Adresse (Straße und Hausnummer) zu ermitteln und anzugeben. Bei zugezogenen Kindern ist anzugeben, von wo dieselben zugezogen sind. Bei Aufstellung der vorjährigen Impflisten sind obige Bestimmungen vielfach außer acht gelassen worden.

Die togeborenen und bereits gestorbenen Kinder sind in die Impflisten nicht aufzunehmen. Die etwa neu zugezogenen Kinder sowie die noch nicht dreimal ohne Erfolg geimpften und alle im vergangenen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder sind — falls sie noch impfpflichtig geblieben und die Eintragungen diesseits noch nicht bewirkt, sind — ebenfalls in die Impflisten aufzunehmen.

Die während des Jahres 1929 geborenen Kinder sind nicht in die Erstimpflisten einzutragen, da diese Kinder erst im Jahre 1930 impfpflichtig werden.

Für die Wiederimpflisten sind alle diejenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres 1929 das 12. Lebensjahr vollenden, also im Jahre 1917 geboren sind, sowie diejenigen schon über 12 Jahre alten Zöglinge, welche bisher noch nicht dreimal ohne Erfolg oder gar nicht wiedergeimpft sind — falls dieselben sich noch im schulpflichtigen Alter befinden und die Eintragung hier noch nicht geschehen ist — aufzunehmen.

In Spalte 2 der Impflisten sind stets mindestens zwei Vornamen anzugeben, auch ist in den Impflisten für die Städte Belgard und Polzin der Wohnort des Impflings bzw. des Vaters usw. durch Angaben der Straße und Hausnummer näher zu bezeichnen.

Es sind natürlich nur die Spalten 1—3 auszufüllen, auch dürfen zu diesen nur die von hier übersandten Listen benützt werden. In Spalte 3 ist der Tag sowie das Jahr der Geburt nach vorheriger genauer Feststellung zu vermerken, besonders sorgfältig ist hierbei bei neu zugezogenen Impfpflichtigen zu verfahren. Es sind auch in diesem Jahre wieder vielfach wegen ungenauer Angaben der Geburtsdaten Rückfragen nötig gewesen, wodurch die Prüfung der Impflisten erheblich verzögert worden ist. In Spalte 4 und 5 der Listen ist in den Fällen, wo eine andere Person als der Vater oder die Mutter eingetragen wird, das Verhältnis derselben zu den Impfpflichtigen genau anzugeben (ob Stiefvater oder Pflegevater bzw. Mutter, ob Vormund oder Dienstherr).

Die Polizeiverwaltungen und die Amtsvorsteher sind behufs Ermittlung der impf- und wiederimpfpflichtigen Kinder befugt, im Zweifelsfalle von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern derselben den Nachweis der geschehenen Impfung zu fordern.

Die Gemeindevorsteher sowie die Lehrer mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Erst- bzw. Wiederimpflisten auf der letzten Seite des Titelbogens unterschrieben zu vollziehen sind. Bei den Wiederimpflisten ist der Vor-

druck „Schulvorstand“ in Rektor, Hauptlehrer, Lehrer usw. abzuändern. Die Polizeiverwaltungen sowie die Ortsvorsteher ersuche ich, hierauf bei Prüfung der Impflisten besonders zu achten und Impflisten, welche nicht unterschrieben sind, den betr. Ortsvorstehern bzw. Lehrern stets sofort zur unterschriebenen Vollziehung zurückzugeben.

Indem ich den gedachten Behörden die größte Sorgfalt bei der Aufstellung der Listen zur Pflicht mache, sehe ich der Einreichung der ausgefüllten Erst- und Wiederimpflisten durch die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher bestimmt bis zum 1. März d. Js. entgegen.

Die Polizeiverwaltungen und Gemeindevorsteher des Kreises haben diese Verfügung sofort den Vorstehern (Lehrern usw.) bzw. Vorsteherinnen der Lehranstalten und Privatsschulen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 18. Januar 1929.

Der Landrat.

J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

B. A. 23. c. II. 76. 28

21

## Bekanntmachung.

Die grundbuchlich eingetragenen Besitzer des Rittergutes Lankow, Kreis Belgard, Frau von Wolden und Frau von Knobelsdorff-Brenkenhoff beantragen gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) die Verleihung der folgenden Rechte:

- Nach Maßgabe der vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen vom 24. Juli 1926 durch — das zwischen den Parzellen Gemeinde Lankow, Kartenblatt 1, Nr. 45 und Gemeinde Damen, Kartenblatt 1 Nr. 1 gelegene Staumwehr den Wasserstand der Damiz, gemäß den im Vertrage festgesetzten Höhen anzustauen, und zwar im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 1. Mai) und in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli auf + 42,39 M und für die übrige Zeit auf + 42,11 M.
- Das Wasser der Damiz durch den Zuleitungskanal abzuleiten und zur Wiesenerieselung auf den Parzellen 45, 46, 47 und 48, Kartenblatt 1, Gemarkung Lankow, zu gebrauchen.
- Das gebrauchte Wasser innerhalb der Grenzen des Rittergutes Lankow in die Persante einzuleiten.

Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 66 des Wassergesetzes drei Wochen lang vom Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltene Kreisblatt ausgegeben ist, bei dem Landratsamte in Belgard a. Pers. zur Einsicht aus.

Widerprüche gegen die beantragte Verleihung und Ansprüche auf Entschädigung sind innerhalb der obigen Frist bei dem Landratsamte in Belgard schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung ergeben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und daß wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechtes nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die gleiche Frist gilt für andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde. Hierbei wird die Verwarnung erlassen, daß nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Widersprüche gegen die Verleihung, Anträge auf Herstellung

und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Entschädigungsansprüche wird gegebenenfalls später Termin anberaumt werden.

Röslin, den 7. Januar 1929.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

Bethge.

## Polizeiverordnung

zum Schutze des Haselwildes (*Castor fiber bonasia*) über die in der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1902 vorgesehene Schonzeit hinaus.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (G. S. S. 83) und in Verbindung mit dem § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:

§ 1. Bis zum 31. Dezember 1931 ist es verboten, dem Haselwild in irgend einer Form nachzustellen. Insbesondere gilt dieses Verbot auch für das Zerstoren oder Ausheben der Nester, das Zerstoren oder Entnehmen der Eier und das Ausnehmen oder Töten der Jungen dieser Vogelart. Im übrigen finden auf das Haselwild die Vorschriften der §§ 5, 7 und 8 der Ministerial-Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921 entsprechende Anwendung (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger, Nummer 172 vom 26. Juni 1921).

§ 2. Auf begründeten Antrag kann der Regierungspräsident in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober jeden Jahres für den Umfang eines Forstreviers oder Eigenjagdbezirks einen zahlenmäßig begrenzten Abschluß von Haselhähnen oder von Haselhennen gestatten.

§ 3. Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht weiter gehende Strafbestimmungen Platz greifen.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 20. Dezember 1928 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1928.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Preussische Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

MfWkuV. U. 4 Nr. 17 389.

MfSDuF. 1 Nr. 8376.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 18. Januar 1929.

Der Landrat.

J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

## Nachweisung

über erteilte Jagdscheine im Monat November 1928.

A. Jahresjagdscheine:

1. 11. 28 Hellwig, Otto, Landwirt-Hohenwardin
2. 11. 28 Utech, Reinhold, Rittergutbesitzer-Glökin
3. 11. 28 Treichel, Otto, Landwirt-Medlin
4. 11. 28 Zschippang, Gerhard-Belgard
4. 11. 28 Radtke I, Richard, Jagdpächter-Poplow, Ortsteil Räubersberg

5. 11. 28 Debbert, Karl, Bauerhofsbesitzer-Roggow  
 20. 11. 28 Fick, Rittergutsbesitzer-Zadtkow  
 12. 11. 28 Mangte, Georg, Brenneireverwalter-Zadtkow  
 6. 11. 28 Wilde, Kurt, Landwirt-Nassfin  
 6. 11. 28 von Manteuffel, Gerd Ewald, Fahnenjunker z. St.  
 Collatz  
 7. 11. 28 Häger, Hermann, Landwirt-Mandelatz  
 7. 11. 28 Doege, Otto, Glaser-Belgard  
 16. 11. 28 Schulz, Walter, Administrator-Urnhausen  
 21. 11. 28 von Bülow, Rittmeister-Belgard  
 13. 11. 28 Klitzke, Walter, Eigentümer-Neusanskow  
 10. 11. 28 Rannenberg, Erhard, Obergärtner-Kollatz  
 9. 11. 28 Harmel, Robert, Gutsbesitzer-Bulgrin  
 12. 11. 28 von Kleist, Hans Ewald, Leutnant  
 14. 11. 28 Teske, Albert, Landwirt-Darkow  
 24. 11. 28 Lange, Erich, Rittergutsbesitzer-Buslar  
 17. 11. 28 von Manteuffel, B. E. = Hohenwardin, Ortsteil  
 Kl. Demersberg  
 19. 11. 28 Ziemer, Bruno, Landwirt-Schinz, Ortst. Kl. Reichow  
 22. 11. 28 Kobus, Oskar, Hilfsförster-Schmenzin  
 22. 11. 28 Jahn, Richard, Kaufmann-Gr. Tychow  
 23. 11. 28 Graßmann, Rittergutsbesitzer-Vorwerk, Ortsteil  
 Uckerhof  
 26. 11. 28 Priebe, Erich, Bauerhofsbesitzer-Zadtkow  
 24. 11. 28 Borghardt, Albert, Gutsbesitzer-Ristow  
 26. 11. 28 Rooßen, Oskar, Administrator-Schmenzin  
 24. 11. 28 Hoefen, Erwin, Rittergutsbesitzer-Brugen, Ortsteil  
 Hagenhorst  
 26. 11. 28 Juhnke, Kurt, Bauernsohn-Darkow  
 26. 11. 28 Juhnke, Paul, Bauernsohn-Darkow  
 26. 11. 28 Spring, Otto, Bauerhofsbesitzer-Darkow  
 26. 11. 28 Buske, Franz, Eigentümer-Bustchow  
 28. 11. 28 Fey, Maximilian, Förster-Poplow, Ortst. Gr. Poplow  
 29. 11. 28 Juhnke, Hermann, Bauerhofsbesitzer-Darkow  
 29. 11. 28 Ruffell, Rittergutsbesitzer-Lahig  
 29. 11. 28 Zitzke, Robert, Landwirt-Zietlow  
 29. 11. 28 Kruggel, Otto, Bauerhofsbesitzer-Silefen  
 29. 11. 28 Ott, Max, Gutsbesitzer-Wusterhansberg bei Bad  
 Polzin

#### B. Tagesjagdscheine :

8. 11. 28 Hasenjäger, Carl, Oberinspektor-Neubuckow Kreis  
 Bublitz  
 13. 11. 28 von Rohr, Karl, Oberleutnant-Belgard  
 19. 11. 28 Harmel, Hans-Bulgrin  
 19. 11. 28 Harmel, Max-Bulgrin

#### C. Unentgeltliche Jagdscheine :

4. 11. 28 Pommerening, Wilhelm, Förster-Brugen, Ortsteil  
 Hagenhorst  
 6. 11. 28 Barz, Georg, Förster-Redlin  
 17. 11. 28 Schipp von Branitz, Franz Egon, Förster-Kollatz  
 14. 11. 28 Schröder, Erich, Stadtförster-Bad Polzin

#### D. Doppelausfertigung :

3. 12. 28 Treichel, Paul, Bauerhofsbesitzer-Gr. Pantnin.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Januar 1929.

Der Landrat.

J. B. : Kanstein, Regierungsassessor.

#### Invalidenversicherung.

Die Landesversicherungsanstalt Pommern macht darauf aufmerksam, daß in vielen Fällen noch Beitragsmarken zu niedriger Lohnklasse verwendet werden. Häufig ist dies darauf zurückzuführen, daß der Arbeitgeber von dem ihm gesetzlich zustehenden Recht, einen Teil der Beiträge zur Invaliden-, Kranken- usw. Versicherung vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen, keinen Gebrauch macht. Diese nicht abgezogenen Beitragsteile stellen eine Lohnerhöhung dar und sind bei der Berechnung der Lohnklasse zu berücksichtigen. Während z. B. ein Arbeitgeber für ein Hausmädchen, dem er monatlich 40 RM. Lohn neben freier Station zahlt, Beitragsmarken 3. Lohnklasse zu 90 Rpf. zu verwenden hat, wenn er dem Hausmädchen den gesetzlichen Anteil der Versicherungsbeiträge abzieht, muß er Beitragsmarken 4. Lohnklasse zu 120 Rpf. verwenden, wenn er dies nicht tut. Die Grenze für die Lohnklasse 3 ist nämlich im Kreise Belgard bei Hausmädchen, Knechten und allen übrigen Personen, die neben freiem Unterhalt einen Barlohn erhalten, 40,08 RM. monatlich. Wird dieser überschritten (beim nicht Abziehen der Beitragsteile), so sind Beitragsmarken der nächst höheren Lohnklasse, in diesem Falle 4., zu verwenden. Die Landesversicherungsanstalt empfiehlt dringend diese Bestimmung zu beachten, um Weiterungen zu vermeiden. Zur Auskunft in Zweifelsfällen sind die Auskunftsstellen der Landesversicherungsanstalt und der Ueberwachungsbeamte der Anstalt, der Landesinspektor Gädtker, in Bad Polzin, Pommersche Straße 13, Fernruf 241, jederzeit bereit. Es wird auch darauf hingewiesen, daß in sämtlichen Postämtern Bekanntmachungen mit den genauen Lohnklassengrenzen hängen.

Bad Polzin, den 29. Dezember 1928.

Der Ueberwachungsbeamte der Landesversicherungsanstalt Pommern, Ueberwachungsbezirk XI.

Gädtker, Landesinspektor.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 16. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Dr. Janzen.

**Lehrverträge** mit stets vorräthig  
 Belgarder Zeitung.

